

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 111/09 B

L 3 R 424/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 514/05 (SG Dessau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 4. Februar 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 4.2.2009 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf kleine Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 14.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der von ihr allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Nach Ansicht der Klägerin beruht die Entscheidung des LSG auf der Frage, "bis zu welcher Höhe der zu erwartenden Hinterbliebenenversorgung die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe als widerlegt gilt."
- 7 Mit dieser Frage hat sie aber die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage stellt nämlich keine Rechtsfrage im oben genannten Sinn, sondern eine Tatsachenfrage dar. Denn die gesetzliche Regelung des § 46 Abs 2a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch stellt in keiner Weise auf die "Höhe der zu erwartenden Hinterbliebenenrente" ab. Das LSG hat diesen Gesichtspunkt vielmehr auch nach Darstellung in



der Beschwerdebegründung als Hilfstatsache (Indiz) berücksichtigt - und zwar neben anderen "vom Landessozialgericht ins Feld geführten Gründe(n), die angeblich ebenfalls die Absicht einer Versorgungsehe begründen würden" (*S 5 der Beschwerdebegründung*). Damit aber war die Höhe der Hinterbliebenenversorgung nur im Rahmen der Beweiswürdigung im Einzelfall relevant. Fehler der Beweiswürdigung sind jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein außer Acht zu lassen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden.

- 8 Aber selbst wenn man die von der Klägerin aufgeworfene Frage - zu Unrecht - als Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG qualifizieren würde, hätte die Klägerin schon nicht deren Klärungsfähigkeit dargetan. Nicht ausreichend ist die bloße, nicht substantiierte Behauptung, auf die "anderen Gründe" komme es nicht an, weil aus der Bezeichnung "Versorgungsehe" bereits folge, dass es allein auf wirtschaftliche Verhältnisse ankomme. Denn augenscheinlich steht diese Rechtsmeinung im Gegensatz zu der des LSG, hinsichtlich derer ein Zulassungsgrund nicht vorgetragen wird.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

